

SATZUNG

des Budokan Göttingen e. V.

vom 11. November 1972

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Budokan Göttingen e, V. und hat seinen Sitz in Göttingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Budosportarten als Körper- u. Geisteskultur zu pflegen und zu fördern, seinen Mitgliedern und insbesondere auch seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und ihnen dadurch Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 2 -

- 2 -

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen des Deutschen Karateverbandes e. V..

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der unter § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf der Eintrittserklärung die vorliegende Satzung als verbindlich an und hat sich dieser zu fügen.

§ 5

Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Budo-Sportart können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen bilden sich im Innenverhältnis:

1. Jugendabteilung für Mitglieder von 4 bis 16 Jahren
2. Seniorenabteilung für Mitglieder über 16 Jahre.

Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter vertreten. Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 4 Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, ausgenommen, ihm ist durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden.

- 3 -

- 3 -

§ 7 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenmitgliedschaften oder das Amt des Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

1. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist vierteljährlich unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht und insbesondere seiner Verpflichtung

- zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
3. Gibt ein Mitglied trotz bestehender Einzugsermächtigung des Vereins einen per Lastschrift eingezogenen Mitgliedsbeitrag wegen Widerspruch zurück, so kann der Vorstand ohne schriftliche Mahnung den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
 4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung beschließen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

- 4 -

- 4 -

3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins in der in § 3 genannten Organisation zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

3. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge zu entrichten.
4. An allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Arbeit-/oder Zeitaufwendungen (Pauschale) Vergütungen erhalten, der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist von der Beitragsleistung befreit. Die Vergütung barer Auslagen findet nach Maßgabe der Finanzordnung statt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 14 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten nach vorauslaufendem Geschäftsjahr als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

4. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 18 und § 19.
7. Wählbar in ein Vereinsorgan sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
9. Alle Versammlungsteilnehmer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 14

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
2. Entgegennahme des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts der in § 15 aufgeführten Vorstandsmitglieder
4. Bericht der Kassenprüfer über die Kassenprüfung
5. Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen des Vorstandes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
8. Neuwahl der Kassenprüfer und deren Vertreter (alle zwei Jahre)
9. Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
10. Besondere Anträge

§ 15

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Vertreter des Schatzmeisters

- dem Abteilungsleiter Karate
- dem Pressewart
- dem Jugendwart

- 6 -

- 6 -

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand).

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Für die Wahl der Abteilungsleiter in den Vorstand haben nur die Mitglieder der entsprechenden Abteilung das Vorschlags- und Wahlrecht.

Von einer Person können maximal zwei Ämter wahrgenommen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den freigewordenen Posten kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angaben von Gründen verlangen.

Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt in der Regel 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
3. Der 2. Vorsitzende tritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vereinsinternen Angelegenheiten.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

- 7 -

- 7 -

5. Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche fachlichen und überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zu anderen Abteilungen. Ihnen obliegt die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Abteilung.
6. Der Jugendwart betreut sämtliche Jugendliche des Vereins. Ihm obliegt die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Veranstaltungen bei Jugendlichen.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr zum Jahresanfang die Vereinskasse prüfen.
2. Der Aufforderung seitens der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.
3. Bei Unstimmigkeiten ist sofort der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
5. Zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl als Kassenprüfer ist nur einmalig zulässig.

6. Neuwahl als Kassenprüfer ist frühestens nach zweijähriger Pause zulässig.

§ 18

Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Wird bei Vorstandswahlen mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, erfolgt geheime Abstimmung.
4. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dieses geschehen.
5. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Protokollführer und der 1. Vorsitzende zu unterschreiben hat.

- 8 -

- 8 -

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt ist.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung ein zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Göttingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen der Sporthallen und auf Sportplätzen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Ansprechpartner in Schadensfällen: ARAG Versicherung.

Inkrafttreten der Satzung

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 12.05.2014 beschlossen.

(Michael Lechte)

(Claudia Lechte)

(Stefan Keßler)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister